

RS OGH 1975/5/7 5Nd20/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1975

Norm

EisbEG §23 Abs2

JN §28

MG §1

Rechtssatz

Behauptet der Eigentümer eines dem MG unterliegenden Hauses, daß er durch die Bestimmungen über Zinsbildung und Kündigungsbeschränkungen enteignet wurde, so ist ausgehend von dieser Behauptung die Zuständigkeit nach dem EisbEG zu prüfen; eine Ordination findet im Hinblick auf § 23 Abs 2 EisbEG nicht statt. Allein deswegen, weil das Erstgericht meint, daß für den Anspruch des Antragstellers das von ihm beanspruchte Verfahren nicht zulässig sei, fehlt es noch nicht an seiner örtlichen Zuständigkeit.

Entscheidungstexte

- 5 Nd 20/75

Entscheidungstext OGH 07.05.1975 5 Nd 20/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0046536

Dokumentnummer

JJR_19750507_OGH0002_0050ND00020_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at